



An den Grossen Rat

18.5291.02

GD/ Präsidentialnummer: P185291

Basel, 13. Februar 2019

Regierungsratsbeschluss vom 12. Februar 2019

Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend «Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. November 2018 die nachstehende Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Im April 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und damit das Verkaufsverbot für nikotinhaltige E-Zigaretten-Liquids aufgehoben. Dies hat dazu geführt, dass diesbezüglich nun eine rechtliche Lücke klafft, die frühestens im revidierten Tabakproduktegesetz (TabPG) geschlossen werden wird. Die bisherige Vorgeschichte des TabPG lässt erahnen, dass es bis zur Umsetzung noch sehr lange dauern wird.

Die Fachleute der Allianz "Gesunde Schweiz" sind sich einig, dass die Kantone nicht so lange warten und für E-Zigaretten wenigstens den Jugendschutz regeln sollten - und zwar analog dem Tabakverkauf.

Im Kanton Basel-Stadt gilt ein Verkaufsverbot von Raucherwaren an Jugendliche unter 18 Jahren. Es ist aus gesundheitspolitischer Sicht und aus Sicht des Jugendschutzes richtig und nötig, E-Zigaretten samt Zubehör gleich zu behandeln wie herkömmliche Raucherwaren, denn sie bergen die grosse Gefahr, dass Kinder und Jugendliche nikotinabhängig werden und früher oder später auch zur Zigarette greifen.

Als erster Kanton hat im Juni 2018 das Wallis reagiert: Der Grosse Rat hat - ohne Gegenstimme - das Mindestalter für den Kauf von Tabakprodukten von 16 auf 18 Jahre erhöht und es auf E-Zigaretten, alle nikotinhaltigen Produkte und legales Cannabis ausgeweitet.

Diesem Beispiel soll nun der Kanton Basel-Stadt so rasch wie möglich folgen und E-Zigaretten wie alle weiteren nikotinhaltigen Produkte in jeder Hinsicht wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren behandeln. Namentlich betrifft dies nebst den Verkaufsbeschränkungen den Passivrauchschutz und die Werbung.

Die Hersteller versuchen mit diesen neuen Produkten das Rauchen wie in den 40er-Jahren und seinerzeit mit den Light-Zigaretten als "gesundes Rauchen" zu verkaufen und wollen damit den krankmachenden und in vielen Fällen tödlichen Konsum wieder unsichtbar und salonfähig machen. Dies gilt es zu verhindern.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass E-Zigaretten und alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Basel-Stadt so rasch wie irgendwie möglich und bis spätestens Ende 2019 den gleichen rechtlichen

Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Davon ausgenommen sind nikotinhaltige Medikamente.

Annemarie Pfeifer, Andrea Elisabeth Knellwolf, Thomas Grossenbacher, Thomas Müry, Christian Griss, Patrick Hafner, Pascal Pfister, Oliver Bolliger, Peter Bochsler, Georg Mattmüller“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 21. November 2018 die genannte Motion gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 29. Juni 2006 über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB, SG 152.110) dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet.

2. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Mit Datum vom 14. Januar 2019 legt das Justiz- und Sicherheitsdepartement dem Gesundheitsdepartement im Folgenden einen Mitbericht über die rechtliche Zulässigkeit der Motion vor:

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im

Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung, respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dafür zu sorgen, dass E-Zigaretten und alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Basel-Stadt so rasch wie irgendwie möglich und bis spätestens Ende 2019 den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren; davon ausgenommen sind nikotinhaltige Medikamente.

Gemäss Art. 118 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) trifft der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit. Namentlich erlässt er Vorschriften über Gegenstände, die die Gesundheit gefährden können (vgl. Art. 118 Abs. 2 lit. a BV). Aktuell werden Tabakprodukte im Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) geregelt, wobei bei dessen Revision das Parlament beschlossen hat, die Tabakprodukte aus dem LMG auszugliedern und in einem eigenständigen Gesetz zu regeln. In der Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakverordnung, TabV; SR 817.06) werden die Herstellung, die Kennzeichnung, die Werbung und die Abgabe von Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen geregelt (vgl. Art. 1 Abs. 1 TabV). Ein Tabakerzeugnis ist ein Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und insbesondere zum Rauchen (Zigarren, Zigaretten und ähnliche Erzeugnisse sowie Schnitt- und Rollentabak), Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist (vgl. Art. 2 lit. d TabV). Mit dem Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG) soll der Mensch vor schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten geschützt und ein nationales Abgabeverbot von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten an Minderjährige eingeführt werden. Der Bundesrat hat am 30. November 2018 den zweiten Gesetzesentwurf und die Botschaft an das Parlament überwiesen.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Anpassung der rechtlichen Grundlagen beantragt, wonach E-Zigaretten und alle nikotinhaltigen Produkte denselben rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Das Anliegen der Motion ist sehr umfassend und weitgehend formuliert. Der Bund hat in diesem Bereich bereits verschiedentlich legifert, es liegt allerdings keine ausschliessliche Bundeskompetenz vor. Soweit und solange das Bundesrecht keine Regelungen vorsieht, spricht kein höherrangiges Recht gegen den Motionsinhalt. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann. Die in der Motion gesetzte Frist zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage kann nicht von vornherein als gänzlich unmöglich bezeichnet werden.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

3. Einleitung

3.1 Aktuelle Rechtslage

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 2018 (C-7634/2015) können nikotinhaltige E-Zigaretten aus der EU gestützt auf das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch in der Schweiz

frei verkauft werden, denn auf Bundesebene gibt es beim Verkauf von E-Zigaretten hinsichtlich Mindestalter und Werbeeinschränkungen zurzeit noch keine rechtlichen Bestimmungen.

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) soll zukünftig namentlich der Verkauf von E-Zigaretten geregelt werden. Zudem verstärkt der Entwurf des TabPG den Jugendschutz, indem der Verkauf von Tabakwaren an unter 18-Jährige landesweit untersagt wird.

Im Kanton Basel-Stadt regelt § 35a des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 (SG 253.100) das Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige. Im Weiteren wird im § 22a Übertretungsstrafgesetz die Strafbarkeit von Plakatwerbung für Alkohol und Tabak auf privatem Grund behandelt.

§ 34 des Gesetzes vom 15. September 2004 über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz, SG 563.100), § 7 Abs. 1 Bst. d Plakatverordnung vom 7. Februar 1933 (SG 569.500) sowie § 49 Abs. 2 lit. d Verordnung vom 14. Februar 2017 zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV, SG 724.110) halten weitere Regelungen zu Tabakwaren, resp. Rauchen fest.

In den genannten kantonalen Gesetzen werden jedoch nur Tabakwaren reguliert, nicht aber E-Zigaretten sowie deren nikotinhaltige Liquids. Diese Produkte sind somit ohne Altersbeschränkung frei erwerbbar.

3.2 Der Vorentwurf für ein Bundesgesetz über Tabakprodukte und E-Zigaretten im Überblick

Aktuell werden Tabakprodukte im Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0) geregelt. Bei der Revision des LMG (revidiert am 1. Mai 2017) hat das Parlament beschlossen, die Tabakprodukte im LMG auszugliedern und diese in einem eigenen Gesetz für die ganze Schweiz einheitlich zu regeln. Solange kein spezifisches Gesetz zu diesen Produkten erlassen ist, bleibt gemäss Übergangsbestimmung das alte Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992¹ für diese Produkte gültig.

Mit dem geplanten Tabakproduktegesetz sollen verbindliche Rahmenbedingungen für die Regulierung von Tabakprodukten geschaffen und die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten geschützt werden. Den ersten Vorentwurf aus dem Jahr 2014 für ein Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) wies das Parlament am 8. Dezember 2016 an den Bundesrat zur Überarbeitung zurück. Am 8. Dezember 2017 wurde die Vernehmlassung zum zweiten Vorentwurf des TabPG eröffnet und diese dauerte bis am 23. März 2018. Unter dem Aspekt der Bevölkerungsgesundheit begrüsst der Kanton Basel-Stadt das neue TabPG grundsätzlich. Der zweite Gesetzesentwurf und die entsprechende Botschaft wurden am 30. November 2018 an das Parlament überwiesen.

Der Vorentwurf übernimmt weitgehend die für die Tabakprodukte geltenden Prinzipien des Lebensmittelrechts und verankert gewisse Neuerungen und Änderungen, welche im Wesentlichen die Möglichkeit zum Vertrieb alternativer Produkte wie nikotinhaltige elektronische Zigaretten, Tabakprodukte zum Erhitzen und Tabakprodukte zum oralen Gebrauch (Snus) umfassen. Der Vorentwurf sieht weiter eine Anpassung der Werbebeschränkungen an die aktuellen Werbeträger, insbesondere Gratiszeitungen und Internet, sowie ein Verbot der Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige vor. Zudem soll mit dem Gesetz die Verwendung von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen in geschlossenen öffentlichen Räumen untersagt werden.

¹ Art. 73 LMG Übergangsbestimmung: «Für Tabak und andere Raucherwaren sowie für Tabakerzeugnisse gelten bis zum Erlass eines entsprechenden besonderen Bundesgesetzes, jedoch längstens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die Artikel 2-4, 6, 10, 12, 13, 15, 18, 20-25, 27-34, 36-43, 44, 45 und 47-57 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.»

3.2.1 Verbot der Abgabe an Minderjährige

Mit dem Vorentwurf des TabPG wird ein Verbot der Abgabe von Tabakprodukten und E-Zigaretten mit oder ohne Nikotin an Minderjährige in der ganzen Schweiz vereinheitlicht. Das Verbot der Abgabe an Minderjährige soll signalisieren, dass Tabakprodukte keine gesundheitlich unbedenklichen Produkte sind. Das Abgabeverbot soll gemäss Vorentwurf auch für nikotinfreie E-Zigaretten gelten, da diese krebserzeugende Stoffe produzieren können. Zudem soll ein Verbot die Minderjährigen vor einem Produkt schützen, das durch das Nachahmen des Raucherverhaltens letztlich den herkömmlichen Tabakkonsum fördern könnte.

Ein Abgabeverbot an Minderjährige ist zudem insbesondere deshalb sinnvoll, da die meisten Raucherinnen und Raucher (57,4%) vor dem Alter von 18 Jahren zu rauchen beginnen.

3.2.2 Einschränkungen der Werbung

Um Minderjährige besser vor dem Tabakkonsum zu schützen, sieht der Vorentwurf des TabPG ein Werbeverbot für Tabakprodukte und E-Zigaretten in Gratiszeitungen, im Internet und an einigen strategischen Orten in den Verkaufsstellen vor.

Ein generelles Verbot von Plakatwerbung, sofern diese von öffentlichem Grund einsehbar ist, ist jedoch nicht vorgesehen. Dies ist weiterhin Sache der Kantone, die – wie der Kanton Basel-Stadt – meist heute schon Vorschriften zur Plakatwerbung erlassen haben.

Im Kanton Basel-Stadt besteht mit § 7 Abs. 1 Bst. d der Plakatverordnung vom 7. Februar 1933 (SG 569.500) ein Verbot von Plakaten, die für Tabakwaren werben, sofern sich die Werbung auf öffentlichem Grund befindet. Zusätzlich macht sich im Kanton Basel-Stadt gemäss § 22 a Übertretungsstrafgesetz strafbar, wer Plakatwerbung für Tabak auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund anbringt oder anbringen lässt. Gerade junge Menschen sind für die Botschaften der Werbung besonders empfänglich und können die Gefahren des Konsums oft nicht richtig einschätzen.

3.2.3 Passivrauchschutz

Die Verwendung von E-Zigaretten mit oder ohne Nikotin und von verwandten Produkten soll mit dem TabPG dem Rauchen im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) gleichgestellt werden. Damit soll der Konsum von E-Zigaretten und verwandten Produkten in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Innenräumen in Zukunft verboten sein. Mit der Ergänzung von Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Passivrauchen wird in Räumen, in denen gegenwärtig ein Rauchverbot besteht, das Rauchen von Tabakprodukten und die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie nikotinhaltige oder nikotinfreie E-Zigaretten untersagt.

3.2.4 Erhitzte Tabakprodukte

Tabakprodukte zum Erhitzen sollen in einer eigenen Produktkategorie geregelt werden. Diese tragen einen allgemeinen Warnhinweis ohne Bild. Hinsichtlich Werbeeinschränkungen, Abgabeverbote und Schutz vor Passivrauchen sollen diese Produkte gleich wie herkömmliche Tabakprodukte behandelt werden.

3.3 Selbstregulierung der E-Zigarettenbranche

Um die bestehende gesetzliche Lücke im Bereich Jugendschutz zu schliessen, haben sich die E-Zigaretten- und die Tabakbranche selbst dazu verpflichtet, keine nikotinhaltigen Produkte an Minderjährige abzugeben und auch keine speziell an Minderjährige gerichtete Werbung zu betreiben. So hat die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels zusammen mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit Detailhändler wie Coop, Denner, Kioske und andere dazu verpflichtet, das Alter beim Verkauf von E-Zigaretten zu prüfen und derartige Raucherwaren nicht an

unter 18-Jährige abzugeben. Die Selbstregulierung ist rechtlich jedoch nicht bindend. Die Überprüfung der Einhaltung erfolgt durch die Verbände Swiss Vape Trade Association und der Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels und als Sanktion droht der Ausschluss aus der Gemeinschaft der Firmen, welche die Selbstverpflichtung unterzeichnet haben und der Entzug des Beitrittszertifikats. Dieser Kodex soll den Jugendschutz in Bezug auf das Abgabalter und Werbeeinschränkungen deutlich verbessern.

4. Einführung des TabPG

Die Einführung des TabPG ist zeitlich schwierig einzuordnen. Das Vernehmlassungsverfahren zum zweiten Vorentwurf des Tabakproduktegesetzes wurde am 30. November 2018 an das Parlament überwiesen und lief bis im März 2018. Der weitere Zeitplan sieht wie folgt aus:

- Ende 2020: Schlussabstimmung im Parlament;
- Anfang 2021: Anpassung der Übergangsfrist im Lebensmittelgesetz (die Bestimmungen zu Tabak gelten bis zum 1. Mai 2021);
- 2021: Erarbeitung der Durchführungsverordnungen und öffentliche Vernehmlassung;
- Mitte 2022: Inkraftsetzung des Gesetzes und der Verordnungen.

Da bis jetzt noch unklar ist, ob, wann und mit welchen Regulierungen das TabPG in Kraft gesetzt wird, könnte der Kanton Basel-Stadt gegenüber der Einführung des nationalen Gesetzes möglicherweise bis zu zweieinhalb Jahre früher die rechtlichen Bestimmungen zum Jugendschutz einführen. Dies stellen sehr wertvolle Jahre dar, da insbesondere Jugendliche sehr suchgefährdet und zudem empfänglich sind für neue gut vermarktete und moderne Produkte.

5. Auseinandersetzung mit den Forderungen der Motion

5.1 Entwicklung von E-Zigaretten und weiteren nikotinhaltigen Produkten

Das Angebot der E-Zigaretten und Tabakprodukte wird regelmässig durch neue Produkte ergänzt oder erneuert und ist in raschem Wandel. Für Menschen, denen der Rauchstopp nicht gelingen will, kann der Umstieg auf alternative Produkte sinnvoll sein, doch die Verbreitung weiterer Produkte führt nicht automatisch zu einer Verbesserung der öffentlichen Gesundheit. Der Verkauf solcher Produkte sollte daher auf Rauchende abzielen, welche auf diese Produkte umsteigen möchten und es sollte verhindert werden, dass junge Menschen damit in den Nikotinkonsum einsteigen.

Beim Konsum von nikotinhaltigem Liquid besteht die Gefahr einer körperlichen Gewöhnung mit anschliessender Abhängigkeit. Nikotin verursacht unter anderem Bluthochdruck, der das Erleiden einer Herz-Kreislauf-Erkrankung begünstigt. Bei einer solchen Nikotinabhängigkeit ist das Risiko später auch mit dem Tabakrauchen anzufangen um ein Vielfaches erhöht. Zudem kann durch das Nachahmen des Rauchverhaltens und durch die Verharmlosung des Rauchens der herkömmliche Tabakkonsum vor allem bei Jugendlichen gefördert werden. Bei Jugendlichen kann das Nikotin ferner auch die Entwicklung des Gehirns beeinträchtigen. Zudem setzt der Dampf von E-Zigaretten nebst Nikotin toxische Stoffe frei, deren Langzeitwirkungen noch nicht bekannt sind. So sind bis heute keine Schwellenwerte bei den Schadstoffkonzentrationen bekannt, bei denen negative Gesundheitseffekte ausgeschlossen werden könnten. Insbesondere ist noch nicht ausreichend erforscht, ob E-Zigaretten Asthma und Bronchitis fördern. Erst Langzeitstudien werden die realen Gesundheitsrisiken aufzeigen können, doch die bereits betriebene unabhängige Forschung zeigt, dass genügend Erkenntnisse vorliegen, um vor E-Zigaretten als potentiell gesundheitsschädlich zu warnen. So raten auch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beim Konsum solcher Produkte zur Vorsicht.

Der Regierungsrat teilt daher die Auffassung der Motionäre, dass im Kanton Basel-Stadt E-Zigaretten und alle weiteren nikotinhaltigen Produkte namentlich hinsichtlich Verkaufsbeschränkungen den herkömmlichen Tabakprodukten gleichgestellt werden sollen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das eidgenössische Tabakproduktegesetz vermutlich frühestens Mitte 2022 in Kraft treten wird. Der Regierungsrat wird daher – im Fall einer Überweisung durch den Grossen Rat – die in der Motion geforderten entsprechenden rechtlichen Vorgaben auf kantonaler Ebene umgehend vorlegen.

5.2 Mögliche rechtliche Umsetzung

Wie bereits erwähnt, finden sich kantonale Strafbestimmungen zum Verkaufs- und Werbeverbot von Tabakwaren aktuell (noch) in § 22a und § 35a Übertretungsstrafgesetz. Zur Umsetzung der Motion sind diese kantonalen Bestimmungen zusätzlich auf E-Zigaretten und alle weiteren nikotinhaltigen Produkte auszuweiten.

Das Übertretungsstrafgesetz befindet sich aktuell in Totalrevision und wird für die Grossrats-Sitzung vom 13./20. Februar 2019 traktandiert. Mit der geplanten Revision sollen die genannten Bestimmungen ins Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) als entsprechendes Sachgesetz überführt werden. Derzeit wird das Gesundheitsgesetz – primär aufgrund des neuen Bundesgesetzes über Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) – einer Revision unterzogen. Die Vorarbeiten dazu sind im Gesundheitsdepartement praktisch abgeschlossen. Diese Revision bietet sich an, die mit dem Inkrafttreten des Übertretungsstrafgesetzes neu ins GesG zu überführenden Strafbestimmungen betreffend Tabakwaren sogleich auf E-Zigaretten und alle weiteren nikotinhaltigen Produkte auszuweiten. Diese Bestimmungen im GesG werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Übertretungsstrafgesetzes wirksam.

Im Rahmen der Erfüllung der Motion ist zugleich auch eine Anpassung von § 7 Abs. 1 lit. d der Plakatverordnung und von § 49 Abs. 2 lit. d der Verordnung vom 14. Februar 2017 zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV, SG 724.110) zu prüfen.

Mit diesen Änderungen wird sowohl dem Jugendschutz als auch dem Werbeverbot im Sinne der Motion vollumfänglich Rechnung getragen. Sie können rasch umgesetzt werden, wodurch sich ein kantonales Vorgehen begründen lässt.

Im Hinblick auf die Thematik Passivrauchen kann gesagt werden, dass zeitgleich mit dem Inkrafttreten des TabPG das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden soll. Dabei soll der Konsum von E-Zigaretten und verwandten Produkten in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Innenräumen verboten werden. Auf kantonaler Ebene wird der Passivrauchschutz gesetzlich etwa in § 34 Gastgewerbegesetz sowie in § 13 Abs. 2 Taxigesetz geregelt. Der Regierungsrat möchte angesichts des Zeitdrucks davon absehen, auch diese Gesetze einer Revision zu unterziehen. Stattdessen soll die Motion auf die dringlichen Aspekte des Verkaufs an Minderjährige und der Werbung beschränkt werden. Diesbezüglich soll vielmehr abgewartet werden, bis die geplante schweizweit einheitliche Regelung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft tritt.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der kantonalen Bestimmungen hinsichtlich des Jugendschutzes und des Werbeverbots ist der Regierungsrat der Meinung, dass das Hauptanliegen der Motion aufgenommen und die grundlegende Lücke beim Jugendschutz geschlossen würde, bis das geplante Tabakproduktegesetz in Kraft tritt.

6. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend «Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten» dem Regierungsrat im Hinblick auf Jugendschutz und Werbung zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin